

Doch mit dem anhang / Wo etwo gungesam vsachen sein /
vnd fürthumben wuerden / derhalben durch aine / oder die ander
Parthey / die aufrichtung der Appellation / in bestimbten drey
en tagen / nicht beschehen möchte / Das alsdann der Land-
marschalh nach vernemung sölicher vsachen / mit
Erthandtnüs darüber / was billich ist /
handle / Damit niemant wider die
Billigthait beschwärdt / vbereilt /
noch verabsaumbt werde.

Aidt der Appel- lation halben.

Ich Schwer ainen Aidt zu Gott vnd den Heiligen /
Das ich die Appellation / in diser sachen vnnnd Rechts-
ferttigung nicht aus geuer / oder verlenngerung der-
selben sachen / vnd Rechtsferttigung / sonnder allain vmb
pessers Rechtens willen thue.

Land